

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH (MZS), FN 67914z**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „AGB“) gelten für die Teilnahme des Ausstellers an der in der Anmeldung bezeichneten Veranstaltung/Messe (in der Folge gemeinsam „Messe“).

Anmeldung/Anmeldebestätigung

1. Die Anmeldung des Ausstellers ist ein rechtsverbindliches Angebot des Ausstellers auf Abschluss des Vertrages über die Miete der Standfläche zu den Bedingungen dieser AGB und allenfalls gesondert vorab dem Aussteller bekannt gegebener Konditionen der jeweiligen Messe, an das der Aussteller 60 Tage ab Einlangen der Anmeldung bei MZS gebunden ist.
2. Der Vertrag über die Teilnahme kommt durch Übermittlung der Anmeldebestätigung seitens MZS zustande. Soweit in der Anmeldebestätigung nichts anderes festgelegt ist, kommen die für die Veranstaltung bekanntgegebenen Preise zur Anwendung. Die Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer und zzgl. 1 % Rechtsgeschäftsgebühr.
3. In der Anmeldung gibt der Aussteller die von ihm gewünschte Standfläche mit Standform an. MZS wird die gewünschte Standfläche und Standform nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch des Ausstellers auf eine bestimmte Lage und/oder Standform besteht nicht. Die voraussichtliche Position, die Standform und das Ausmaß der Standfläche werden, in der von MZS an den Aussteller übermittelten Anmeldebestätigung festgelegt. Widerspricht der Aussteller der Anmeldebestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang schriftlich, ist der Vertrag zu den Bedingungen der Anmeldebestätigung zustande gekommen. MZS ist auch nach Zustandekommen des Vertrages berechtigt, die Position und/oder die Standform der Standfläche unter bestmöglicher Berücksichtigung der ursprünglichen Festlegungen und/oder das Flächenausmaß im Ausmaß von bis zu +/- 20 % zu ändern und ebenso berechtigt, dementsprechend die zugrundeliegenden Preise aliquot anzupassen (Preis Anpassungsrecht). Solche Änderungen werden dem Aussteller in einer gesonderten Standbestätigung mitgeteilt. Die in einer Anmeldebestätigung oder einer späteren Standbestätigung festgelegten Änderungen sind für den Aussteller verbindlich.

Preise/Zahlung

4. Für die Teilnahme und Überlassung der Standfläche gelten die im Anmeldeformular oder in der Anmeldebestätigung bzw. einer seitens MZS allenfalls übermittelten späteren Standbestätigung angeführten Preise.

Der Aussteller kann nach Maßgabe des Angebotes von MZS und den jeweils bekanntgegebenen Bedingungen und Preisen Nebenleistungen bestellen. Verträge über Nebenleistungen kommen durch Auftragsbestätigung seitens MZS zustande. Auch für Verträge über Nebenleistungen gelten diese AGB.

5. Zahlungen sind zu den auf der Rechnung angeführten Zeitpunkten fällig, sofern nicht anders angegeben auf der Rechnung ist der sich aus der Rechnung ergebende Betrag so anzuweisen, dass dieser spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn bei MZS eingelangt ist. Bei Zahlungsverzug ist MZS berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, insbesondere die Standfläche nicht zu übergeben, sowie vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt vorbehalten.
6. Nach Messeende wird MZS – soweit in Bezug auf die Nebenkosten nichts anderes vereinbart ist – die Abrechnung für die Nebenkosten übermitteln sowie die Rechnung/Rechnungen für sonstige vom Aussteller in Anspruch genommene Leistungen. Diese Rechnungen sind ab (elektronischem) Zugang sofort zur Zahlung fällig.
7. Für Nebenleistungen ist MZS berechtigt, angemessene Akonti sowie Sicherheitsleistungen (zB Kautio/Gelddeposit/Bankgarantie) zu verlangen, insbesondere bei kurzfristigen Buchungen, erhöhtem Risikoprofil oder begründeten Bonitätszweifeln. Akonti und Sicherheitsleistungen sind mit Zugang der Vorschreibung sofort zur Zahlung fällig.

Übergabe/Rückstellung

8. Der Vertrag wird befristet für die Dauer der Messe inklusive Auf- und Abbau gemäß den nachstehenden Bedingungen abgeschlossen und endet mit ordnungsgemäßer und mängelfreier Rückstellung der Standfläche an MZS.

AGB II

9. Die Standfläche wird dem Aussteller an dem im Anmeldeformular bezeichneten Aufbau- tag, mangels Angabe im Anmeldeformular an dem in der allgemeinen Ankündigung der Messe bezeichneten Aufbau- tag übergeben.

Der Aussteller darf für Zwecke des Aufbaus nur die Standfläche und – soweit dadurch keine unangemessene Behinderung der anderen Aussteller stattfindet – die, die Standfläche umgebenden Verkehrsflächen benutzen.

Der Aussteller hat Abfälle, die bei Errichtung seines Messestandes anfallen, selbst zu entsorgen oder – soweit zutreffend – über das von MZS bereitgestellte Entsorgungssystem gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Entsorgungsgebühren zu entsorgen.

10. Nach Beendigung der Messe hat der Aussteller die Standfläche längstens bis zum Ende der Abbauzeit oder zu einem von MZS gesondert bekanntgegebenen anderen Übergabetermin ordnungsgemäß geräumt und gereinigt an MZS zu übergeben. Für dabei anfallende Abfälle gilt Pkt. 9 sinngemäß. Für den Fall, dass der Übergabetermin nicht eingehalten wird, schuldet der Aussteller ein Benützungsentgelt in Höhe des gesamten vereinbarten Preises zzgl. USt pro angefangenem Tag der Verzögerung, jedenfalls aber in Höhe von EUR 1.000,-- exkl. USt pro angefangenem Tag der Verzögerung. Das Benützungsentgelt kann MZS jederzeit in Rechnung stellen; dieses ist mit Zugang der entsprechenden Rechnung jeweils sofort zur Zahlung fällig.

Nutzung der Mietfläche durch den Aussteller, Verpflichtungen des Ausstellers

11. Der Aussteller nutzt die Standfläche zum Zwecke der Präsentation der in der Anmeldung bekanntgegebenen Waren/Produkte/Dienstleistungen. Die Änderung/Erweiterung des Waren-/Produkt-/Dienstleistungssortiments bedarf der Zustimmung der MZS. Über Verlangen der MZS wird der Aussteller ein Verzeichnis der Produkte/ Dienstleistungen vorlegen, das von MZS zur Information der Messebesucher verwendet werden kann.

Die gänzliche oder teilweise Überlassung der Standfläche oder des Messestandes an Dritte ist weder entgeltlich noch unentgeltlich gestattet. Für eine Aufnahme von Mitausstellern ist eine gesonderte Anmeldung per Anmeldeformular sowie die ausdrückliche Zustimmung seitens MZS erforderlich. Bei unterlassener Einholung der Zustimmung ist MZS berechtigt,

- (i) den vereinbarten Standpreis um 25 % zu erhöhen und/oder
- (ii) die Entfernung unzulässiger Mitaussteller bzw. die Räumung des Standes auf Kosten des Ausstellers zu verlangen.

MZS steht es in diesem Fall auch frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung (per E-Mail ausreichend) vorzeitig aufzulösen.

AGB II

- 12.** Der Aussteller hat bei Präsentation und Verkauf seiner Produkte die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Präsentation darf die Grenzen der Sittlichkeit nicht überschreiten und nur so durchgeführt werden, dass der Messebetrieb und die anderen Aussteller nicht gestört werden (Musik, Lärm, Gerüche).
Am Stand darf Werbung oder Agitation für politische Parteien, Ziele oder religiöse Vereinigungen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von MZS erfolgen. MZS kann die Zustimmung grundlos verweigern.
- 13.** Einträge im Ausstellerverzeichnis erfolgen auf Grundlage der Angaben des Ausstellers in der Anmeldung.
Wenn für die Veranstaltung von MZS ein Katalog herausgegeben und/oder eine Ausstellerdatenbank im Internet eingerichtet wird, kann der Aussteller gegen Kostenerstattung Werbeeinträge veranlassen.
- 14.** Der Aussteller wird vor Beginn der Messe eine Person namhaft machen, die während der Aufbauzeiten, an Messetagen jeweils eine Stunde vor Messebeginn bis Messeende und während der Abbauzeiten im Messezentrum anwesend und für MZS über Mobiltelefon erreichbar ist. Diese Person ist bevollmächtigt, für den Aussteller verbindliche Erklärungen abzugeben und Erklärungen der MZS entgegenzunehmen. Wurde eine solche Person nicht namhaft gemacht, gilt jede vom Aussteller am Messestand beschäftigte Person zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen bevollmächtigt. Diese Person ist auch verpflichtet, Anordnungen von MZS zur Sicherheit und zum ordnungsgemäßen Messeablauf unverzüglich umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu veranlassen.
- 15.** Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Messestand während der Messeöffnungszeit zur Präsentation der vereinbarten Waren/ Produkte/ Dienstleistungen besetzt mit Personal zu betreiben. Für den Fall, dass der Aussteller der vorstehenden Betriebspflicht zuwiderhandelt, ist er verpflichtet, pro begonnener Stunde der Betriebspflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Zehntel des Standpreises, mindestens aber EUR 1.000,-- pro begonnener Stunde der Betriebspflichtverletzung zu entrichten, wobei die Vertragsstrafe der Höhe nach angemessen ist. Die Vertragsstrafe kann MZS jederzeit in Rechnung stellen; diese ist mit Zugang der entsprechenden Rechnung jeweils sofort zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung von über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schäden wird vorbehalten.
- 16.** Der Aussteller ist für sich und seine Leute (insbesondere Dienstnehmer, Lieferanten und beim Auf- und Abbau oder Betrieb des Messestandes Beschäftigte) verpflichtet, die sich aus der jeweils geltenden

AGB II

- Hausordnung
- Technischen Richtlinien

abrufbar unter www.mzs.at/de/agb/ ergebenden Verpflichtungen und Nutzungsvorgaben einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, diese Bestimmungen acht Tage vor Beginn der Aufbauarbeiten nochmals abzurufen, damit der Aussteller und seine Leute über den aktuellen Stand dieser Bestimmungen informiert sind.

17. Der Aussteller wird seinen Messestand selbst oder durch von ihm beschäftigte Unternehmer aufbauen. Andere Arbeiten, insbesondere Anschlüsse für Wasser, Strom udgl. und Dienstleistungen, die für den Ablauf der Veranstaltung und/oder die Sicherheit von Bedeutung sind und/oder Vertrautheit mit den Einrichtungen des Messezentrums erfordern (wie z Transporte von der Abladestelle zur gemieteten Standfläche, Reinigungsleistungen und Bewachung außerhalb der Messeöffnungszeiten), dürfen nur durch die von MZS autorisierten Servicepartner durchgeführt werden. Eine Liste der autorisierten Servicepartner kann auf Wunsch beim zuständigen Projektteam des Messezentrums eingesehen werden. Für den Fall der Verletzung dieser Pflicht schuldet der Aussteller eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 15. in Höhe von einmalig EUR 10.000,--, wobei die Vertragsstrafe der Höhe nach angemessen ist.
18. Hallen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Transport, Entladung und Verbringung von antransportierten Ausstattungen und sonstigem Equipment darf nur nach Anweisung des diensthabenden Personals der MZS durchgeführt werden. Falls Transportleistungen unter Zuhilfenahme von Maschinen (zB Stapler, Kräne, Fahrzeuge) erforderlich sind, dürfen diese (vom Abladeort bis zur Standfläche) nur durch autorisierte Servicepartner durchgeführt werden.
19. Das Öffnen und Schließen von Ladetoren erfolgt ausschließlich durch das diensthabende Personal von MZS oder von MZS beauftragte Unternehmen. Ein eigenmächtiges Öffnen oder Manipulieren von Ladetoren ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller für daraus entstehende Schäden.
20. Das Nächtigen in Räumlichkeiten des Messezentrums, das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen im Areal des Messezentrums und die Nutzung derselben ist nicht gestattet.
21. Wenn der Aussteller gegen die, die Nutzung der Standfläche regelnden Bestimmungen zuwiderhandelt, ist MZS berechtigt, geeignete, verhältnismäßige Maßnahmen zu setzen (zB Schließung des Stands, Unterbindung gefährlicher Installationen, Sperre einzelner Anschlüsse), um Rechtsverstöße, Gefahren oder erhebliche Störungen abzustellen. Kosten der Maßnahmen

AGB II

trägt der Aussteller, ausgenommen er hat die Ursache nicht zu vertreten, wofür dieser die Nachweispflicht trägt.

- 22.** Der Aussteller verpflichtet sich, die Regelungen der österreichischen Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen einzuhalten. Wenn der Aussteller gewerbsmäßig Getränke in Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter in Verkehr setzt, hat er ein Pfand (maximal) in der gesetzlichen Höhe zu verrechnen (derzeit EUR 0,25,--), sofern nicht vom MZS anders vorgegeben. Der Aussteller muss außerdem restentleerte Einwegverpackungen mit erkennbarer Pfandkennzeichnung gegen Auszahlung des Pfandbetrages zurücknehmen. Eine etwaige gesammelte freiwillige Rücknahme durch das MZS bzw den Aussteller kann vorab vom MZS vorgegeben werden.

Das MZS behält sich das Recht vor, ein zentral organisiertes Becher-/Flaschensystem bereitzustellen bzw. zu regeln und eine einheitlich festgelegte Höhe des Pfandeinsatzes festzulegen. In diesem Fall ist ausschließlich das vom MZS genehmigte System zu verwenden. Kosten für ein etwaiges zentrales Pfandsystem sind von dem Aussteller gemeinsam zu tragen.

Parkplätze/Verkehrsflächen

- 23.** Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig. Die als solche ausgewiesenen Parkflächen werden von MZS bewirtschaftet. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Parkplatzordnung, allfälligen einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Parkraum sowie allfälliger ergänzender Anweisungen von MZS oder beauftragter Dritter. Das Abstellen von LKW, Anhängern, Wohnmobilen oder sonstigen Sonderfahrzeugen auf Besucherparkflächen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MZS zulässig. Fahrzeuge dürfen in Ladezonen ausschließlich für die Dauer des tatsächlichen Be- oder Entladevorganges abgestellt werden. Den Anweisungen des Personals von MZS oder beauftragter Dritter ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 24.** MZS ist berechtigt, Fahrzeuge, die in als solchen gekennzeichneten Sicherheitszonen (zB Feuerwehrräumen) abgestellt sind, auf Kosten des Ausstellers (gleich ob es sich um Fahrzeuge des Ausstellers oder seiner Leute handelt) auf andere Plätze zu verbringen und erst nach Zahlung der Abschleppkosten und der pauschalierten Manipulationskosten von EUR 100,00 freizugeben.
- 25.** Überlassene Parkkarten bzw elektronische Parkberechtigungen berechtigen zum Abstellen eines Pkw auf den dafür vorgesehenen Flächen unter Einhaltung der Parkplatzordnung und allfälligen weiteren Grundlagen (wie AGB und Anordnungen von MZS). Ein Anspruch auf einen bestimmten

AGB II

Stellplatz oder auf durchgehende Verfügbarkeit besteht nicht. Die ausschließliche Zurverfügungstellung eines konkret zugewiesenen Stellplatzes bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Parkkarten bleiben im Eigentum von MZS und sind auf Verlangen zurückzugeben.

- 26.** Für die Nutzung der Verkehrsflächen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, es ist eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten. Im Bereich der Hallen 4 und 5 ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr untersagt, sofern keine ausdrückliche Genehmigung von MZS vorliegt.
- 27.** MZS übernimmt keine Bewachung abgestellter Fahrzeuge. MZS haftet nicht für Schäden, die der Aussteller und seine Leute aufgrund der Nutzung der Verkehrsflächen infolge Beschaffenheit der Verkehrsflächen oder infolge des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer erleiden. MZS haftet für die Unterlassung von Verkehrssicherungspflichten nur im Falle des Vorsatzes.

Postzustellung

- 28.** Wenn der Aussteller Post/ Pakete von Zustelldiensten empfangen will, so kann er als Zustelladresse angeben:

..... (Aussteller)

p.A. Messezentrum Salzburg GmbH

Rezeption Halle 1, 1. Stock

Am Messezentrum 1

5020 Salzburg

MZS wird die Sendung für den Aussteller nach vorheriger Ankündigung zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Rezeption entgegennehmen. MZS haftet nicht dafür, dass eine Zustellmöglichkeit dauernd besteht und/oder nicht für Rechtzeitigkeit der Zustellungen und/oder Richtigkeit der Ausfolgung an den Aussteller.

Storno

29. Der Aussteller kann einen gemäß Pkt. 3 zustande gekommenen Vertrag schriftlich, entweder gesamt, oder im Falle einer Flächenreduktion, teilweise stornieren. Im Falle der Stornierung (gesamt oder teilweise) sind folgende Stornogebühren zu entrichten:

- | | |
|--|-------|
| – bei Eingang der Stornierung bis 8 Wochen vor Veranstaltungs-/
Messebeginn | 80 % |
| – bei Eingang der Stornierung weniger als 8 Wochen vor Veranstaltungs-/
Messebeginn | 100 % |

der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage für die Stornogebühr ist der für die Teilnahme und Überlassung der Standfläche in der seitens MZS in Anmeldung, Anmeldebestätigung oder Standbestätigung festgelegte Gesamtpreis zzgl. USt in gesetzlicher Höhe. Etwaige Bestellungen (zB bei Servicepartnern), sofern nicht mehr kostenfrei stornierbar, werden in zusätzlich Rechnung gestellt.

Haftung MZS

30. Es ist Sache des Ausstellers, die von ihm eingebrachten Sachen gegen Wegnahme oder Beschädigung zu schützen. MZS haftet nicht für Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder ihm zuzurechnenden Dritten eingebrachten Sachen durch Besucher oder andere Aussteller und deren Leute. MZS haftet auch nicht für Vermögensschäden des Ausstellers und Personenschäden des Ausstellers und seiner Leute, die durch das Verhalten anderer Aussteller oder ihrer Leute oder durch von MZS beauftragte Dienstleister (wie zB Reinigungsunternehmen) verursacht werden.

31. Für alle wie immer gearteten Schäden, die durch das Verhalten der MZS oder ihrer Dienstnehmer dem Aussteller entstehen, haftet MZS nur dann, wenn auf Seiten MZS oder ihrer Dienstnehmer r Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

32. MZS haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden des Ausstellers oder ihm zuzurechnender Dritter.

Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers

- 33.** Der Aussteller hat für die ihm überlassene Standfläche und den darauf errichteten Messestand die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Er ist auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch sein Verhalten bzw. das Verhalten seiner Leute Personen, die die allgemeinen Verkehrsflächen des Messezentrums nutzen, nicht gefährdet werden.
- 34.** Gegenstände, Stoffe oder Einrichtungen, von denen eine Gefährdung für Personen oder andere Sachen ausgehen kann (insbesondere Maschinen, Gefahrstoffe etc.), sind MZS vor deren Einbringung schriftlich anzuzeigen und dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch MZS eingebracht bzw. verwendet werden.
- MZS ist berechtigt, die Einbringung oder Verwendung solcher Gegenstände von Auflagen abhängig zu machen oder aus Sicherheitsgründen zu untersagen.

Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist MZS berechtigt, die Entfernung solcher Gegenstände auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen. Der Aussteller haftet in jedem Fall für alle aus und im Zusammenhang mit der Einbringung bzw. Verwendung solcher Sachen entstehenden Schäden und hält MZS vollkommen schad- und klaglos, soweit diese auf ein Verschulden des Ausstellers oder eines beauftragten Unternehmens zurückzuführen sind.

- 35.** Wird MZS aufgrund einer Verletzung von Verkehrssicherungs-, Schutz- und/oder sonstigen Sorgfalts- und/oder Vertragspflichten durch den Aussteller oder dessen Mitarbeiter, Beauftragte oder sonstige Erfüllungsgehilfen von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Aussteller MZS vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.
- 36.** MZS haftet nur für eine vorsätzliche oder grobe fahrlässige Verletzung einer sie treffenden Verkehrssicherungspflicht am Gelände des Messezentrums und nur sofern keine Verantwortung des Ausstellers vorliegt, was von diesem zu beweisen ist.

Haftung des Ausstellers

- 37.** Der Aussteller haftet gegenüber MZS für alle Schäden, die der Aussteller oder seine Leute an den Anlagen des Messezentrums verursachen und für alle Schäden, die MZS durch schuldhaftes Verhalten des Ausstellers oder seiner Leute entstehen. Der Aussteller haftet auch für seine Erfüllungsgehilfen, Beauftragten und sonstigen Leute wie für eigenes Verhalten. Sollte ein Dritter

AGB II

(zB Messebesucher/anderer Aussteller) MZS aufgrund eines vom Aussteller oder seinen Leuten verursachten Schadens in Anspruch nehmen, ist der Aussteller verpflichtet, MZS schad- und klaglos zu halten.

- 38.** Der Aussteller muss über eine aufrechte Haftpflichtversicherung verfügen, die insbesondere Personen-, Sachschäden mit einer Versicherungssumme von mindestens je EUR 10 Mio. pro Schadensereignis deckt. Über gesonderte Anforderung von MZS hat der Aussteller eine Haftpflichtversicherung auch für Vermögensschäden im von MZS vorgegebenen angemessenen Umfang abzuschließen und nachzuweisen. Der Aussteller hat den Bestand einer solchen Versicherung über Verlangen von MZS nachzuweisen. MZS ist berechtigt, bei fehlendem Nachweis den Zutritt/Aufbau zu verweigern oder den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen.

Datenschutz

- 39.** Für die Speicherung und Verarbeitung der aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen Aussteller und MZS gespeicherten Daten gilt die Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.mzs.at/de/datenschutz/.

Rücktritt

- 40.** MZS ist berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor
- a) wenn der Aussteller trotz Mahnung und Nachfristsetzung fällige Zahlungen nicht geleistet hat;
 - b) wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder berechnete Bedenken bestehen, dass der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird und der Aussteller nicht innerhalb der von MZS gesetzten Frist die von MZS geforderte angemessene Sicherheit (Gelderlag oder Bankgarantie) geleistet hat;
 - c) wenn MZS aus wichtigen Gründen, wie beispielsweise Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Durchführung der Messe aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Untersagungen/Auflagen, Sicherheitsrisiken oder sonstiger von MZS nicht beherrschbarer Ereignisse, oder auch aus Gründen, die in der Sphäre der MZS gelegen sind, entschieden hat, die Messe/Veranstaltung nicht durchzuführen;

AGB II

- d) wenn MZS die Messe/Veranstaltung aus sonstigen Gründen nicht durchführt, die nicht von MZS verursacht wurden, und bei denen MZS ein nachvollziehbares, sachliches Interesse an der Absage hat (zB nicht ausreichende Aussteller-/Besucherzahl).

In den Fällen gemäß lit. a) und b) ist der Aussteller zur Zahlung von 100 % des Gesamtentgeltes verpflichtet.

Im Falle der lit. c) und d) erstattet MZS die vom Aussteller entrichteten Vorauszahlungen; Ersatzansprüche des Ausstellers wegen Absage der Messe/Veranstaltung sind ausgeschlossen.

- 41.** MZS kann den Tag des Beginnes und die Dauer der Messe ändern. MZS wird dies dem Aussteller schriftlich mitteilen. Der Aussteller kann diesfalls innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Diesfalls erstattet MZS die vom Aussteller entrichtete Anzahlung; darüberhinausgehende Ansprüche des Ausstellers gegen MZS sind ausgeschlossen.

Höhere Gewalt

- 42.** Im Falle höherer Gewalt (zB Pandemien, behördliche Maßnahmen, Naturereignisse, Sicherheitsrisiken oder vergleichbare Ereignisse) ist MZS berechtigt, die Veranstaltung anzupassen, zu verschieben oder abzusagen. Bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, soweit gesetzlich zulässig.

Allgemeines

- 43.** Auf das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und MZS findet ausschließlich österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen – Anwendung.
- 44.** Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von MZS vereinbart.
- 45.** Im Falle des Zahlungsverzuges des Ausstellers sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung EUR 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen.

AGB II

- 46.** Treten mehrere Personen als Aussteller auf, haften diese für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand.
- 47.** Erklärungen, die aufgrund der Vertragsbeziehung von Seiten MZS gegenüber dem Aussteller abzugeben sind, gelten als wirksam zugekommen, wenn sie dem Aussteller – bei einer Mehrheit von Ausstellern einem Aussteller gegenüber – schriftlich (auch per Email) abgegeben wurden oder dem vor Ort befindlichen Bevollmächtigten gegenüber abgegeben und anschließend schriftlich bestätigt wurden.
- 48.** Erklärungen des Ausstellers gegenüber MZS bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit, auch Email genügt. Ist der Aussteller eine Personenmehrheit, so bedarf es zur Rechtswirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Erklärung durch alle Aussteller. Die in der Anmeldung als Ansprechpartner benannte Person und die in Pkt. 14 genannten Personen gelten als berechtigt Nebenleistungen (siehe Pkt. 4) zu bestellen. Solche Bestellungen bedürfen nicht der Schriftlichkeit.
- 49.** Gegen Forderungen der MZS kann der Aussteller nur mit rechtskräftig festgestellten oder von MZS anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
- 50.** Etwaige Ansprüche des Ausstellers gegen MZS sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Messe schriftlich geltend zu machen, Forderungen des Ausstellers gegen MZS verjähren innerhalb eines Jahres ab Ende der Messe.
- 51.** Allfällige aufgrund dieses Vertragsverhältnisses anfallende persönliche Steuern und Abgaben sowie Rechtsgeschäftsgebühren trägt ausschließlich der Aussteller, der zu einer allfälligen Anzeige und Abfuhr alleine verpflichtet ist und MZS schad- und klaglos hält.
- 52.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des zustande kommenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Bestimmungen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich nahekommen.

Messezentrum Salzburg GmbH
Stand: 30.03.2026